

**Verordnung**  
**zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden**  
**Hoysinghausen und Woltringhausen, Landkreis Nienburg/Weser**  
**Landschaftsschutzgebiet "Die Böhnde"**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 10 vom 16. Mai 1968 Seite 198) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
  - a) in der **Gemarkung Woltringhausen**  
**Flur 13** vom Südennde des Wegeflurstückes 1 entlang der Kreisgrenze bis zur Straße Kuppendorf-Hoysinghausen bei Höhenpunkt 47,7
  - b) in der **Gemarkung Hoysinghausen**  
in der **Flur 10** an der Westseite der Straße Kuppendorf-Hoysinghausen in Südrichtung bis zur Südostecke des Flurstücks 15/4, von hier die Südseite dieser Parzelle bis zur Westseite der Wegeparzelle 51/15, dann in Südrichtung bis zum Mensinghauser Holzweg, weiter in Flur 11 entlang den Westseiten der Wegeflurstücke 35 und 36/3 sowie der Ostseite des Flurstücks 24 bis zur Nordseite des Flurstücks 7/20 in Flur 12, dann die Nord-, Ost- und Südgrenze dieses Flurstückes bis zur Nordostecke des Flurstückes 19/1, danach - unter Einschluß des Nordostteils der Parzelle 19/1 - entlang der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 7/20 sowie der Ostseite des Wegegrundstücks 83/5 bis zum Nordrand des Hoysinghauser Holzweges in Flur 11, von hier in Westrichtung bis zur Bundesstraße 61, dann an deren Ostseite in Nordrichtung entlang und durch Flur 10 bis zur Kreisgrenze in Flur 15, danach in Ostrichtung gleichlaufend mit der Kreisgrenze bis zur Gemarkungsgrenze.
- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 31 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
  - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
  - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,  
b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,  
c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,  
d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,  
e) der motorisierte Anliegerverkehr.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg, den 12.9.1968

Landkreis Nienburg/Weser  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
Harms

03-332/10 b (31)

### **Text der 1. Änderungsverordnung des LSG NI 31**

#### **1. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen, Landkreis Nienburg/Weser Landschaftsschutzgebiet "Die Böhnde" vom 12.09.1968**

Aufgrund der §§ 14, 19 und 45 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), wird folgendes verordnet:

## § 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Die Böhnde" (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen vom 12.09.1968) wird im Bereich der Gemarkung Woltringhausen durch Teillöschung verkleinert.

Die Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte und beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

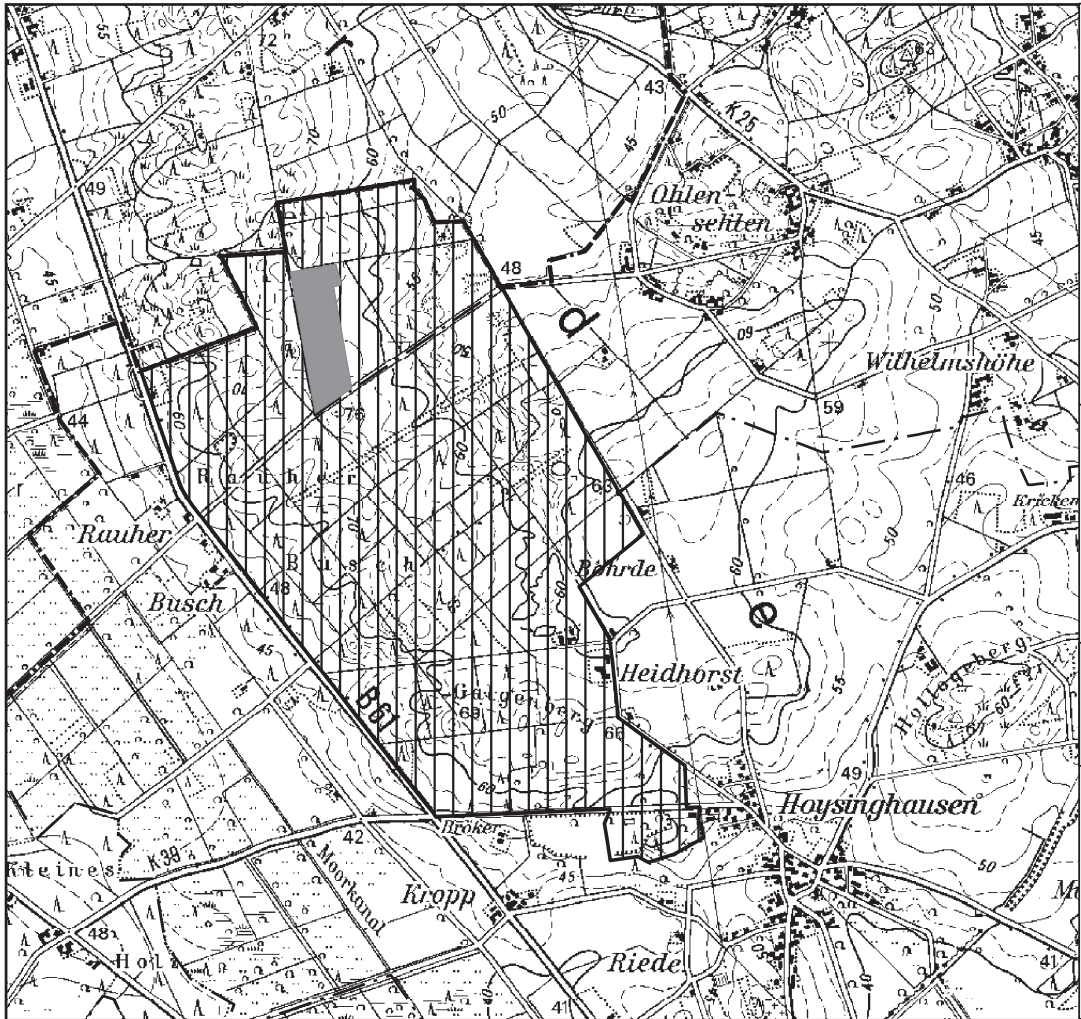
## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, 01.04.2011  
Az.: 554-13-04 /LSG NI 31



Landkreis Nienburg (Weser)  
Der Landrat

Eggers




**1. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen, Landkreis Nienburg/Weser Landschaftsschutzgebiet "Die Börde" vom 12.09.1968**

Übersichtskarte zur Verordnung vom 01.04.2011

-  LSG NI 31 "Die Börde"
-  Bereich der Teillöschung

Landkreis Nienburg (Weser)  
 Flecken Uchte  
 Lage auf TK 25 Blatt 3419  
 Lage auf DGK 5 Blatt : 3419-14, 3419-15, 3419-20, 3419-21, 3419-26, 3419-27

Maßstab 1:25.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



**LANDKREIS NIENBURG (WESER)**  
 DER LANDRAT

Eggers